



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 815

30. Dezember 2020

7074-F

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine) (Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege (einschließlich Faschingsvereine) – HVHBR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 28. Dezember 2020, Az. 54-L 1892-2/18

¹Der Freistaat Bayern gewährt aus Anlass der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen eine staatliche Leistung, um bayerische Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich Faschings-, Fastnachts- und Karnevalsvereine zu unterstützen. ²Die Leistung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Leistung

¹Die zahlreichen Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege sowie Faschings-, Fastnachts- und Karnevalsvereine in Bayern gestalten maßgeblich die Vielfalt an Traditionen und deren Vermittlung im Freistaat Bayern mit. ²Durch ihr Engagement wirken sie identitätsstiftend und generationenverbindend und leisten so einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

³Aufgrund der durch den Freistaat Bayern aus Anlass der Corona-Pandemie verfügten Einschränkungen können insbesondere Veranstaltungen der Vereine im vorgesehenen Rahmen nicht durchgeführt werden. ⁴Den Vereinen fehlen dadurch wichtige Einnahmen zur Finanzierung ihres Betriebs und ihrer Aktivitäten. ⁵Es bedarf einer staatlichen Maßnahme, um das gesellschaftlich-kulturelle Wirken der Vereine für die Zukunft zu sichern und Traditionen und Bräuche in Bayern auch während der Krise und darüber hinaus zu erhalten. ⁶Dazu gewährt der Freistaat auf Grundlage dieser Richtlinie einen (Teil-)Ausgleich der Nachteile, die wegen eines coronabedingten Ausfalls von Einnahmen insbesondere aus Veranstaltungen entstanden sind oder innerhalb des Hilfezeitraums noch entstehen.

2. Begünstigte

Antrags- und leistungsberechtigt sind Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege sowie Faschings-, Fastnachts-, Karnevalsvereine mit Sitz in Bayern, die gemäß § 52 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung

¹Eine Billigkeitsleistung kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Begünstigte ist

- Mitglied in einem Dachverband oder einer entsprechenden dachverbandsähnlichen Organisation der Heimatpflege, der Volksmusikpflege und -forschung, des Faschings, der Fastnacht oder des Karnevals

oder

- Empfänger wiederkehrender Förderungen im Bereich Heimatpflege (einschließlich Volksmusikpflege und -forschung) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

oder

- Träger einer im Bayerischen Landesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eingetragenen Kulturform oder eines eingetragenen Gute-Praxis-Beispiels.

b) ¹Nachweis eines wirtschaftlichen Nachteils aufgrund coronabedingt ausgefallener Einnahmen aus der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen, Festen, Schauen und Ausstellungen sowie vergleichbaren Aktivitäten (Veranstaltungen) vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021.

²Der Einnahmeausfall ist anhand geeigneter Nachweise über Gewinne oder Nettoeinnahmen aus entsprechenden Veranstaltungen im Vorjahreszeitraum (1. März 2019 bis 29. Februar 2020) darzulegen. ³Der Antrag muss eine entsprechende Erklärung enthalten.

c) fristgerechter Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

²Die Beantragung setzt voraus, dass keine anderweitigen Hilfsmöglichkeiten bestehen.

³Insbesondere sind bestehende oder gegebenenfalls noch aufzulegende Förder- oder Hilfsprogramme des Bundes vorrangig in Anspruch zu nehmen. ⁴Soweit Vereine bereits die erhöhte Vereinspauschale für Sportvereine des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration oder Leistungen insbesondere aus dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm, dem Hilfsprogramm für Laienmusikvereine oder dem Hilfsprogramm für nichtstaatliche Kultureinrichtungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder aus einem anderen Hilfsprogramm des Freistaates oder des Bundes erhalten, oder soweit ihr coronabedingter Ausfall von Einnahmen bereits durch eine Förderung ausgeglichen wird, sind sie von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen. ⁵Der Antrag muss eine entsprechende Erklärung enthalten.

4. Art und Umfang der Leistung

¹Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen weggefallenen Gewinne oder Nettoeinnahmen aus Veranstaltungen im Vergleich zum Zeitraum 1. März 2019 bis 29. Februar 2020, höchstens aber 2 000 €, gewährt. ²Zur Ermittlung der Gewinne und Nettoeinnahmen sind von den Einnahmen aus einer Veranstaltung etwaige im Zusammenhang stehende Ausgaben abzuziehen.

5. Verfahren**5.1 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; Sachgebiet 151 „Fördervollzug Heimat“; es ist auch zuständig für den Vollzug des Hilfsprogramms.

5.2 Hilfezeitraum

Der Hilfezeitraum ist der 1. März 2020 bis 28. Februar 2021.

5.3 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistung sind der Bewilligungsbehörde (Nr. 5.1) mit dem auf den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bereitgestellten Formblatt bis zum 30. Juni 2021 einzureichen.

5.4 Prüfung und Erstattung

¹Für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Leistung gelten die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48 bis 49a BayVwVfG. ²Die gewährte Hilfe ist insbesondere dann zurückzufordern, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht.

³Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und die Höhe der zu gewährenden Leistung.

⁴Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Belege (insbesondere Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge) sowie Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁵Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO bei den Hilfeempfängern durchzuführen. ⁶Das Prüfrecht ist in die Bewilligungsbescheide explizit aufzunehmen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.